

Paper-ID: VGI_191909



Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **17** (4–5), S. 71–72

1919

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_191909,  
  Title = {Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, betreffend  
    einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{{"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {71--72},  
  Number = {4--5},  
  Year = {1919},  
  Volume = {17}  
}
```



des gesamten staatlichen, zivilen und militärischen Vermessungswesens sowie für eine Vereinheitlichung desselben, und zwar in einer Weise, die vorbildlich werden müßte für jene Staaten, welche ähnliche Ziele verfolgen. Es erscheint dadurch eine Frage der Verwirklichung nähergerückt, an die vor Jahresfrist kaum gedacht werden konnte.

Bei der großen Bedeutung des Vermessungswesens für den Staat, die Wissenschaft und Technik sowie die Allgemeinheit wird eine gute Organisation des Vermessungswesens und der in ihr verankerten Kartographie in der neuen Vermessungszentrale ein Amt schaffen, das auch neue Aufgaben zum Wohle unseres Staates, seiner Volkswirtschaft und seiner Volksbildung zu lösen befähigt wäre.

* * *

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens. *)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1.

(1) Das gesamte staatliche Vermessungswesen wird dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt. Zu diesem Zwecke werden aus dem Wirkungskreise des Staatsamtes für Inneres und Unterricht die deutsch-österreichische Kommission für die Internationale Erdmessung und das deutsch-österreichische Gradmessungsbureau, ferner aus dem Wirkungskreise des Staatsamtes für Finanzen die Agenden der bisherigen Generaldirektion des Grundsteuerkatasters ausgeschieden und in die Kompetenz des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einverleibt.

(2) Der Finanzverwaltung steht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das Recht zu, alle Einrichtungen des Grundkatasters für Steuerzwecke in Anspruch zu nehmen sowie auch die zur Fortführung des Katasters bestellten Organe jederzeit zur Mitwirkung für Steueranlagungszwecke heranzuziehen.

§ 2.

Alle zum Zwecke der Vereinheitlichung des Vermessungswesens nötigen Anordnungen und Weisungen sind vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassen.

§ 3.

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden andere Behörden, nach wie vor, vermessungstechnische Agenden insoferne durchzuführen haben, als sie mit Spezialaufgaben der betreffenden Verwaltung im Zusammenhange stehen. Diese Behörden sind wie bisher verpflichtet, diejenigen Behelfe, welche

*) Enthaltten in dem am 1. August 1919 ausgegebenen 138. Stücke des Staatsgesetzblattes für den Staat Deutschösterreich unter Nr. 380.

für die Durchführung der aus solchen Anlässen in der Flureinteilung herbeigeführten Aenderungen in den Operaten des Katasters notwendig sind, zu liefern.

§ 4.

In den Wirkungskreis der für das Vermessungswesen zu schaffenden einheitlichen Organisation fällt auch die Herstellung und Vervielfältigung von topographischen Plänen und Karten, insoweit derartige Arbeiten vom Staate durchgeführt werden.

§ 5.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit 1. August 1919 in Kraft.

Bratusch m. p.
Deutsch m. p.
Hanusch m. p.
Stöckler m. p.

Fink m. p.
Paul m. p.
Eldersch m. p.
Zerdik m. p.
Schumpeter m. p.
Loewenfeld-Ruß m. p.
Bauer m. p.



Ehrentafel

für die im Dienste des ehemaligen österreichischen Staates gestandenen Geometer, welche den Heldentod im Weltkriege erlitten haben.

A. Von den Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters:

1. Becker Alfons, Edler von Dornfels, Evh.-Eleve in Klagenfurt, gefallen 1914 in Galizien.
2. Benzon Vinzenz, Evh.-Geometer II. Klasse in Zara, am 14. Jänner 1917 auf dem von einem feindlichen U-Boot torpedierten Dampfer «Zagreb» verunglückt.
3. Cernigoj Karl, Evh.-Eleve in Görz, gefallen am 3. November 1915 bei Oslavija bei Görz.
4. Černý Josef, Evh.-Obergeometer II. Klasse in Mährisch-Budwitz (Mähren), gefallen am 21. November 1914 bei Wolbrom.
5. Chrzanowski Ladislaus, Evh.-Geometer II. Klasse in Dolina (Galizien), gefallen am 26. Juli 1915.
6. Dominikowski Wladimir, Evh.-Geometer I. Klasse in Lezajsk (Galizien), gefallen am 3. Dezember 1914.
7. Eccher Matthäus von, Evh.-Obergeometer II. Klasse in Mezzolombardo (Tirol), gestorben am 14. März 1917 im Reservespital in Eperjes (Ungarn).
8. Ettl Paul, Evh.-Geometer I. Klasse in Rann (Steiermark), gefallen am 13. September 1914 am serbischen Kriegsschauplatz.
9. Fiorentú Silvio, Geometer II. Klasse in Vezzano (Tirol), gestorben infolge eines Unfalles am 5. Juni 1918 in Njegusi (Montenegro).
10. Fischer Karl, Obergeometer II. Klasse in Braunau (Oberösterreich), seiner Verwundung erlegen am 23. Jänner 1915.
11. Frank Julius, Evh.-Geometer II. Klasse in Waidhofen a. d. Thaya (Niederösterreich), gefallen am 25. Oktober 1914 im Gefecht bei Grodowice (Galizien).
12. Gawlikowski Mieziuslaus, Evh.-Obergeometer I. Klasse in Lemberg, gefallen am 1. Februar 1915.